

Gesuch um Nachteilsausgleich

während der beruflichen Grundbildung oder für das Qualifikationsverfahren

☐ **Gesuch für die Lehrzeit**

Gesuchstellung für:

☐ **Berufsfachschule**☐ **lehrbegleitende Berufsmaturität**☐ **überbetriebliche Kurse (nur bei ÜK-Noten)**☐ **Lehrbetrieb (nur bei betrieblichen Noten)**

oder

☐ **Gesuch für das Qualifikationsverfahren**

Gesuchstellung für:

☐ **Teilprüfung im Jahr** ☐ **Schlussprüfung im Jahr** ☐ **BM-Abschlussprüfung**
(lehrbegleitende Berufsmaturität)**1. Datum Antrag:****2. Personalien lernende Person****Lehrvertragsnummer:** Name: Beruf: Vorname: Lehrbetrieb/Ort: Strasse: E-Mail: Wohnort: Tel. Privat: Lehre von-bis: **3. Gesetzliche Vertretung**Name/Vorname: Telefon: E-Mail: **4. Leistungsbeeinträchtigung**☐ Legasthenie☐ Dyskalkulie☐ AD(H)S☐ ASS☐ andere: ☒ bitte Entsprechendes ankreuzen

5. Zuständige Person (Berufsfachschule, lehrbegleitende Berufsmaturität oder überbetriebliche Kurse)**Berufsfachschule:**

Verantwortliche Person BFS:

E-Mail:

Berufsmaturitätsschule: (nur bei Besuch BM)

Klassenlehrperson lehrbegleitende BM:

E-Mail:

ÜK-Organisation: (nur bei ÜK-Noten)

Ansprechperson ÜK:

E-Mail:

6. Vorhandene Gutachten eines Facharztes/einer Fachärztin oder einer spezialisierten Fachstelle

Facharzt oder Fachstelle des Gutachtens:

Zeitpunkt des Gutachtens:

7. Wo und wie zeigt sich der Nachteil in der Beruflichen Grundbildung (Lehrbetrieb/ÜK/Berufsfachschule)?**8. Mögliche Massnahmen (z.B. Hilfsmittel, Zeitzuschlag)**

Für die Bearbeitung des Gesuches sowie die Einleitung der weiteren Schritte ist der Informationsaustausch unter den involvierten Stellen des Amtes notwendig. Mit den Unterschriften erteilen die unterzeichnenden Personen den mit dieser Aufgabe betrauten Verantwortlichen die Vollmacht, um die notwendigen Abklärungen zu tätigen. Die Verantwortlichen unterliegen dabei der Geheimhaltungspflicht und müssen über Tatsachen, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen bewahren.

	Datum:	Name / Vorname:	Unterschrift:
Lernende/r:			
Gesetzliche/r Vertreter/in:			
Verantwortliche Person BFS:			
Berufsbildner/in:			

Beilagen:

☐ Aktuelles Gutachten des Facharztes/der Fachärztin resp. der spezialisierten Fachstelle

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Gesuch mit allen notwendigen Beilagen im PDF-Format an:
berufsbildung@ur.ch

Merkblatt Nachteilsausgleich

Für Lernende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Definition Nachteilsausgleich

Bei einem Nachteilsausgleich werden Massnahmen mit dem Ziel gesprochen, dass Nachteile infolge Behinderungen oder Beeinträchtigungen so gut wie möglich ausgeglichen werden. Ein Nachteilsausgleich ist möglich, wenn die erbrachte Leistung in Bezug auf die Ausübung des Berufs nicht verfälscht wird.

Lernende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen aufgrund eines Unfalls oder mit Diagnosen wie zum Beispiel Dyslexie, Dyskalkulie, AD(H)S etc. können beim Amt für Berufsbildung einen Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung und für das Qualifikationsverfahren beantragen.

Zuständigkeit

Beim Antrag auf Nachteilsausgleich gilt das Lehrortsprinzip. Das bedeutet, dass Lernende mit Lehrbetrieb im Kanton Uri sowohl mit Besuch der Berufsfachschule bzw. uri als auch mit Besuch einer ausserkantonalen Berufsfachschule das Gesuch beim Amt für Berufsbildung Uri stellen.

Geltungsbereich

Ein Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung kann nur für die Lernorte gesprochen werden, an denen Erfahrungsnoten generiert werden (Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse). Ausserdem kann ein Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren gewährt werden.

Art und Weise des Nachteilsausgleichs

Mögliche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich sind zum Beispiel Zeitgutschriften und Einsatz von Hilfsmitteln. Notenbefreiungen oder Einflussnahme auf Prüfungsinhalte sind nicht möglich.

Vorgehen bei der Gesuchstellung

Das Gesuch ist nach Lehrbeginn im Verlauf des ersten Lehrjahres oder nach Erkennen der Behinderung/Beeinträchtigung beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Gesuche für das Qualifikationsverfahren sind spätestens mit der Prüfungsanmeldung bis zum 15. Oktober des Vorjahres einzureichen. Später eingereichte Gesuche werden nur aufgrund von Unfällen oder schwerwiegenden Erkrankungen bearbeitet.

Dem Gesuch ist ein Gutachten einer anerkannten Fachperson beizulegen. Im Gutachten müssen die medizinische Diagnose, die Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung/Beeinträchtigung sowie die Beschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung/Beeinträchtigung beschrieben sein.

Diagnosebestätigungen eines Hausarztes werden nicht anerkannt.

Mögliche anerkannte Fachstellen sind zum Beispiel Triaplust AG, selbständige Psychologinnen und Psychologen oder bei körperlichen Behinderungen und Erkrankungen Fachärztinnen und Fachärzte.

Entscheid

Die Fachstellen können Empfehlungen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen abgeben. Das Amt für Berufsbildung entscheidet abschliessend über die Art und den Umfang der Massnahmen.

Kontakt bei Fragen

Ausbildungsberaterinnen des Amts für Berufsbildung Uri, E-Mail berufsbildung@ur.ch

Romy Abel, Tel. 041 875 2046 oder Regula Indergand, Tel. 041 875 2048